

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Nicole Maisch, Uwe Kekeritz, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Dr. Julia Verlinden, Katja Dörner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6489, 18/7038 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2, 3 und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Vereinbarung nicht“ durch die Wörter „tarifliche Vereinbarung“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.“

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Grundsätzlich sollte auch in der Wissenschaft das Befristungsrecht der kollektivrechtlichen Gestaltung offenstehen. Der neu gefasste Absatz 1 Satz 2 und die Streichung des bisherigen Satzes 3 stellen dies sicher.

Die Streichung der Tarifsperre aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz öffnet grundsätzlich auch diesen arbeitsrechtlichen Sonderbereich einer kollektivrechtlichen Ausgestaltung durch die Sozialpartner. Das hätte eine befriedende Wirkung und wäre der Akzeptanz befristeter Dienstverhältnisse im Hochschulbereich dienlich. Die dadurch entstehenden Handlungsspielräume der Tarifvertragsparteien könnten eine Konsolidierung der Rechtslage und ihre Anpassung an neue Entwicklungen erleichtern.

Bei komplexen Interessenlagen können Tarifvertragsparteien regelmäßig sach- und zeitgerechter als der Gesetzgeber agieren. Dies hat sich auch in den Verhandlungen zur Entwicklung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sowie des Code of Conduct für die Hochschulen in Hamburg gezeigt.

